

Präambel

Der Verein BULL Billard & Dart Leonberg-Höfingen e.V. verarbeitet in vielfacher Weise automatisiert personenbezogene Daten (z.B. im Rahmen der Verwaltung, der Organisation der Vereins, der Öffentlichkeitsarbeit des Vereins). Um die Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung und des Bundesdatenschutzgesetzes zu erfüllen, Datenschutzverstöße zu vermeiden und einen einheitlichen Umgang mit personenbezogenen Daten innerhalb des Vereins zu gewährleisten, gibt sich der o.g. Verein die nachfolgende Datenschutzordnung.

§ 1 Allgemeines

Der Verein verarbeitet personenbezogene Daten u.a. von Mitgliedern, Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Weiterbildungen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Projekten und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowohl automatisiert in EDV-Anlagen als auch nicht automatisiert in einem Dateisystem, z.B. in Form von ausgedruckten Listen. Darüber hinaus werden personenbezogene Daten im Internet veröffentlicht und an Dritte weitergeleitet oder Dritten offengelegt. In all diesen Fällen ist die EU-Datenschutz-Grundverordnung, das Bundesdatenschutzgesetz und diese Datenschutzordnung durch alle Personen im Verein, die personenbezogene Daten verarbeiten, zu beachten.

§ 2 Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder

- 2.1. Der Verein verarbeitet die Daten unterschiedlicher Kategorien von Personen. Für jede Kategorie von betroffenen Personen wird im Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten ein Einzelblatt angelegt.
- 2.2. Alle Mitgliederstammdaten werden in einer gesammelten Mitgliederliste geführt.
- 2.3. Im Rahmen des Mitgliedschaftsverhältnisses verarbeitet der Verein insbesondere die folgenden Daten der Mitglieder: Geschlecht, Vorname, Nachname, Anschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort), Geburtsdatum, Schwerbehinderung, Datum des Vereinsbeitritts, Abteilungs- und ggf. Mannschaftszugehörigkeit, Bankverbindung, ggf. die Namen und Kontaktdaten der gesetzlichen Vertreter, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, ggf. Funktion im Verein.
- 2.4. Im Rahmen der Zugehörigkeit zu den Sport-/Fachverbänden, Kommunen, Versicherungen sowie deren Jugendorganisationen, werden personenbezogene Daten der Mitglieder an diese weitergeleitet, soweit die Mitglieder eine Berechtigung zur Teilnahme an Weiterbildungen, Seminaren, Lehrgängen, Schulungen, Turnieren, Meisterschaften, Projekten der Verbände beantragen und an solchen Veranstaltungen teilnehmen.

§ 3 Datenverarbeitung im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit

- 3.1. Im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit über die Aktivitäten des Vereins werden personenbezogene Daten in Aushängen, in Publikationen und in Internetauftritten veröffentlicht und an die Presse weitergegeben.
- 3.2. Hierzu zählen insbesondere die Daten, die aus allgemein zugänglichen Quellen stammen wie die Teilnehmer an Veranstaltungen.
- 3.3. Die Veröffentlichung von Fotos und Videos, die außerhalb öffentlicher Veranstaltungen gemacht wurden, erfolgt ausschließlich auf Grundlage einer Einwilligung der abgebildeten Personen.
- 3.4. Auf der Internetseite des Vereins werden die Daten der Mitglieder des Vorstandes, der Ausschüsse, Arbeits- und Projektgruppen mit Vornamen, Nachnamen, Funktion, Vereins-E-Mail-Adresse und ggf. Telefonnummer veröffentlicht.

§ 4 Zuständigkeiten für Datenverarbeitung im Verein

Verantwortlich für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorgaben ist der Vorstand nach § 26 BGB. Funktional ist die Aufgabe dem Aufgabengebiet „allgemeine Verwaltung“ zugeordnet, soweit die Satzung oder diese Ordnung nicht etwas Abweichendes regelt. Das Aufgabengebiet „allgemeine Verwaltung“ umfasst die Tätigkeiten der/des Schriftführerin/s und der/des Kassiererin/s. Der Vorstand nach § 26 BGB stellt sicher, dass Verzeichnisse der Verarbeitungstätigkeiten nach Art. 30 DSGVO geführt und die Informationspflichten nach Art. 13 und 14 DSGVO erfüllt werden. Er ist für die Beantwortung von Auskunftsverlangen von betroffenen Personen zuständig. Diese Aufgabe kann schriftlich auf eine Person aus dem Aufgabengebiet „allgemeine Verwaltung“ übertragen werden.

§ 5 Verwendung und Herausgabe von Mitgliederdaten und -Listen

- 5.1. Listen von Mitgliedern oder Teilnehmern werden den jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Verein (z.B. Sportwart, Jugendwart, Trainern und den Ausschüssen, Arbeits- und Projektgruppen) insofern zur Verfügung gestellt, wie es die jeweilige Ausgabenstellung erfordert. Beim Umfang der dabei verwendeten personenbezogenen Daten ist das Gebot der Datensparsamkeit zu beachten.
- 5.2. Personenbezogene Daten von Mitgliedern dürfen an andere Vereinsmitglieder nur herausgegeben werden, wenn die Einwilligung der betroffenen Person vorliegt. Die Nutzung von Teilnehmerlisten, in die sich die Teilnehmer von Versammlungen und anderen Veranstaltungen zum Beispiel zum Nachweis der Anwesenheit eintragen, gilt nicht als eine solche Herausgabe.
- 5.3. Macht ein Mitglied glaubhaft, dass es eine Mitgliederliste zur Wahrnehmung satzungsgemäßer oder gesetzlicher Rechte benötigt (z.B. um die Einberufung einer

Mitgliederversammlung im Rahmen des Minderheitenbegehrens zu beantragen), stellt der Vorstand eine Kopie der Mitgliederliste mit Vornamen, Nachnamen und Anschrift als Ausdruck oder als Datei zur Verfügung. Das Mitglied, welches das Minderheitenbegehren initiiert, hat diese Daten ausschließlich für diesen Zweck zu verwenden und die Daten müssen nach der Verwendung vollständig vernichtet werden.

§ 6 Kommunikation per E-Mail

- 6.1. Für die Kommunikation per E-Mail richtet der Verein organisationseigene E-Mail-Accounts ein, die im Rahmen der o. g. Kommunikation ausschließlich zu nutzen sind.
- 6.2. Beim Versand von E-Mails an eine Vielzahl von Personen, die nicht in einem ständigen Kontakt per E-Mail untereinanderstehen und/oder deren private E-Mail-Accounts verwendet werden, sind die E-Mail-Adressen als „BCC“ zu versenden.

§ 7 Verpflichtung auf die Vertraulichkeit

Alle Mitglieder des Vereins, die Umgang mit personenbezogenen Daten haben sind auf den vertraulichen Umgang mit personenbezogenen Daten verpflichtet.

§ 8 Datenschutzbeauftragter

Da im Verein in der Regel nicht mehr als 9 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind und, weil nicht mehr als 19 Personen regelmäßig ausgedruckte Namenslisten der Mitglieder erhalten, hat der Verein keinen Datenschutzbeauftragten zu benennen. Unbenommen davon kann ein Datenschutzbeauftragter benannt werden, der als Ansprechpartner in diesem Bereich fungiert. Die Auswahl und Benennung obliegt dem Vorstand nach § 26 BGB. Der Vorstand hat sicherzustellen, dass die benannte Person über die erforderliche Fachkunde verfügt. Vorrangig ist ein interner Datenschutzbeauftragter zu benennen. Ist aus den Reihen der Mitgliedschaft keine Person bereit, diese Funktion im Rahmen eines Ehrenamtes zu übernehmen, hat der Vorstand nach § 26 BGB einen externen Datenschutzbeauftragten auf der Basis eines Dienstvertrages zu beauftragen.

§ 9 Einrichtung und Unterhaltung von Internetauftritten

- 9.1. Der Verein unterhält zentrale Auftritte für den Verein und die Abteilungen. Die Einrichtung und Unterhaltung von Auftritten im Internet obliegt dem Vorstand. Änderungen dürfen ausschließlich durch Vorstand, einer benannten Person oder den/die aktuellen Webmaster vorgenommen werden.
- 9.2. Der Vorstand nach § 26 BGB ist für die Einhaltung der Datenschutzbestimmungen im Zusammenhang mit Online-Auftritten verantwortlich.

- 9.3. Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen bedürfen für die Einrichtung eigener Internetauftritte (z.B. Homepage, Facebook, Instagram, Twitter) der ausdrücklichen Genehmigung des Vorstandes nach § 26 BGB. Für den Betrieb eines Internetauftritts haben die Ausschüsse, Kommissionen, Arbeits- und Projektgruppen Verantwortliche zu benennen, die gegenüber des Vorstandes nach § 26 BGB rechenschaftspflichtig sind. Bei Verstößen gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und Missachtung von Weisungen des Vorstandes nach § 26 BGB, kann der Vorstand nach § 26 BGB die Genehmigung für den Betrieb eines Internetauftritts widerrufen. Die Entscheidung des Vorstandes nach § 26 BGB ist unanfechtbar.

§ 10 Verstöße gegen datenschutzrechtliche Vorgaben und diese Ordnung

- 10.1. Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Vereines dürfen nur im Rahmen ihrer jeweiligen Befugnisse Daten verarbeiten. Eine eigenmächtige Datenerhebung, -nutzung oder -weitergabe ist untersagt.
- 10.2. Verstöße gegen Datenschutzbestimmungen können nach Art. 83 DSGVO und nach § 42 BDSG neue Fassung sowie nach anderen Gesetzen mit Geldbußen bis zu 20.000.000 EUR oder mit Freiheits- oder Geldstrafe geahndet werden. Datenschutzverstöße und Verstöße gegen andere Geheimhaltungspflichten können zugleich eine Verletzung von Pflichten bedeuten und entsprechende Konsequenzen nach sich ziehen, z.B. Schadensersatzpflicht.

§ 11 Speicherdauer

- 11.1. Die für die Beitragsverwaltung notwendigen Daten gemäß § 2.3 werden nach 10 Jahren gelöscht.
- 11.2. Die IP-Adressen, die beim Besuch der Webseite gespeichert werden, werden nach 8 Wochen gelöscht.

§ 12 Betroffenenrecht

- 12.1. Dem Vereinsmitglied steht ein Recht auf Auskunft, sowie ein Recht auf Berichtigung oder Löschung oder auf Einschränkung der Verarbeitung oder ein Recht auf Widerspruch gegen die Verarbeitung, sowie ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- 12.2. Das Vereinsmitglied hat das Recht, seine datenschutzrechtliche Einwilligungserklärung jederzeit zu widerrufen. Durch den Widerruf der Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit, der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Daten nicht berührt.

§ 13 Salvatorische Klausel

- 13.1. Sollte eine der Bestimmungen dieser Datenschutzordnung ganz oder teilweise rechtswidrig

oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Datenschutzordnung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.

- 13.2. Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Datenschutzordnung wurde durch den Vereinsvorstand am 09-07.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.